Führung Bauinspektorat Häutligen durch Bauverwaltung Münsingen

VEREINBARUNG

zwischen

**Einwohnergemeinde Münsingen, vertreten durch den Gemeinderat,**

**Neue Bahnhofstrasse 4, 3110 Münsingen** einerseits

und

**Einwohnergemeinde Häutligen, vertreten durch den Gemeinderat,**

**3510 Häutligen** anderseits

1. Die Bauverwaltung Münsingen, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen führt das Bauinspektorat Häutligen ab 1. Mai 1997 bis auf weiteres.

Insbesondere sind folgende Leistungen zu erbringen:

a. Behandlung bzw. Bearbeitung von Baugesuchen

* formelle Prüfung, Eröffnung, Publikation, Benachrichtigungen, Weiterleitung bzw. Behandlung von Nebengesuchen (soweit in Kompetenz der Gemeinde)
* materielle Prüfung, Erstellen Prüfbericht, Vorbereitung Bauentscheid inkl. allen Nebenarbeiten
* Auskunftserteilung, Sitzungsvorbereitung und sofern erforderlich Sitzungsteilnahme
* Teilnahme an Einigungsverhandlungen
* zeitlich begrenzte Arbeiten gemäss Anfragen der Gemeinde Häutligen

b. Baukontrollen  
gemäss den gesetzlichen Vorgaben

c. Beratung in bau- und planungsrechtlichen Fragen  
je nach Erfordernis

2. Ausführung der Aufträge erfolgt gestützt auf die bau- und planungsrechtlichen Erlasse der Einwohnergemeinde Häutligen.

3. Für die Führung des Bauinspektorates Häutligen steht die gesamte Infrastruktur der Bauverwaltung Münsingen zur Verfügung. Die erforderlichen Arbeiten werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauverwaltung Münsingen ausgeführt.   
  
Als Ansprechpartner für die Gemeinde Häutligen wird ein Sachbearbeiter der Bauverwaltung Münsingen bestimmt.

4. Die Verrechnung der geleisteten Arbeiten erfolgt nach effektivem Aufwand zu folgenden Stundenansätzen:  
  
Tarif I Abteilungsleiter Fr.   
Tarif II Sachbearbeiter Fr.   
Tarif III Sekretariat Fr.   
  
Zusätzlich werden die Nebenkosten sowie ein Anteil der zur Verfügung gestellten Infrastruktur in Rechnung gestellt. Diese betragen 10 % des in Rechnung gestellten Personalaufwandes.

5. Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich. Die Stundenansätze werden jährlich der Teuerung sowie allfälligen Reallohnerhöhungen angepasst. Die Arbeiten dürfen nur stufengerecht verrechnet werden.

6. Die Vereinbarung kann von jeder Partei, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, jeweils per 30. Juni und 31. Dezember gekündigt werden.

7. Die Bauverwaltung Münsingen ist gegen Haftpflichtansprüche für Personen- und Sachschäden versichert.

8. Die Vereinbarung kann auf Begehren einer Partei angepasst oder geändert werden, sofern es die Verhältnisse erfordern.

9. Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Mai 1997 inkraft. Sie wird 2-fach ausgefertigt, d.h. je ein Exemplar für jede Partei.

Datum: Datum:

GEMEINDERAT HÄUTLIGEN GEMEINDERAT MÜNSINGEN

Der Präsident: Die Sekretärin: Der Präsident: Der Sekretär: